

Renten und Hinzuverdienst

Spitzabrechnung



Inhaltsverzeichnis



Allgemeines/Überblick



Prognose



Spitzabrechnung



Aufhebung von Bescheiden



Einbehalt von Erstattungsbeträgen

Allgemeines und Überblick

Änderung der Hinzuverdienstregelung ab 01.07.2017
(„Flexirente“)

Kalenderjährlicher
Einkommen



Kalenderjährlichen
Hinzuverdienstgrenze



Ausnahme:

- Jahr des Rentenbeginns, wenn Rente nicht am 01.01. beginnt
- Unterjähriger Wegfall der Rente
- Jahr des Erreichens der Regelaltersgrenze



**Hinzuverdienst wird nur in
den Monaten
berücksichtigt, in denen
Rente bezogen wird!**



Allgemeines und Überblick

Altersrente

Hinzuverdienstgrenze:

- grds. 6.300,00 €
- Kalenderjahr 2020: 44.590,00 €
- Kalenderjahr 2021: 46.060,00 €

Hinzuverdienst:

- Arbeitsentgelt
- Arbeitseinkommen
- vergleichbares Einkommen

Erwerbsminderungsrente

Hinzuverdienstgrenzen:

- 6.300,00 €
(Renten wegen **voller** Erwerbsminderung)
- Individuelle Höhe
(Renten wegen **teilweiser** Erwerbsminderung)

Hinzuverdienst:

- Arbeitsentgelt
- Arbeitseinkommen
- Vergleichbares Einkommen
- Bestimmte Sozialleistungen

Allgemeines und Überblick

Ablaufschema

1. Höhe des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes wird aufgrund einer vorausschauenden Betrachtung (**Prognose**) festgestellt.



2. Überprüfung der Rentenhöhe anhand des tatsächlichen kalenderjährlichen HZV im Folgejahr (01.07)



3. Weicht tatsächlicher kalenderjährlicher HZV von prognostiziertem HZV ab, wird die Rente rückwirkend in zutreffender Höhe festgestellt („**Spitzabrechnung**“)



Allgemeines und Überblick

Ablaufschema



4. Rentenbescheide sind **aufzuheben**, wenn sich anlässlich einer Prognose, einer Spitzabrechnung oder eines Antrags des Rentenbeziehers eine Änderung ergibt, die sich auf den Rentenanspruch auswirkt.



5. **Erstattungsbeträge** von bis zu 200,00 EUR werden unmittelbar von der laufenden Rente bis zu deren Hälfte einbehalten, wenn die Versicherten damit einverstanden sind.

Prognose

„ Die Prognose ist eine vorausschauende Betrachtung des voraussichtlichen Hinzuverdienstes.

Sie wird vorgenommen zum:



Rentenbeginn
(**erstmalige
Prognose**)

zu jedem
nachfolgenden 01.07
(**turnusmäßige
Prognose**)

auf Antrag eines
Versicherten bei einer
Änderung (jederzeit
möglich)

Prognose

Erstmalige Prognose

Altersrente

Vordruck R0230 mit Rentenanspruch

Erwerbsminderungsrente

DRV versendet Vordrucke zur Angabe der Prognose an Versicherten, wenn Rentenanspruch feststeht.



wird bis zum 30.06. des Folgejahres zugrunde gelegt (kalenderjahresübergreifende Prognose)

Prognose

Turnusmäßige Prognose

- Zu jedem **01.07.** ist eine neue Prognose für das jeweilige Kalenderjahr zu erstellen.
- Grundsätzlich nach **Aktenlage**, Ermittlungen nur in Ausnahmefällen
- Ausnahme bei geringfügigen Beschäftigungen



Prognose

Ausnahme: neue Prognose zum 01.01.

Weicht der voraussichtliche HZV im folgenden Kalenderjahr um **mindestens 10 %** ab, ist zum **01.01. des Folgejahres** eine neue Prognose zu treffen.

Rentenbeginn im Laufe des Jahres

Hinzutritt/Wegfall von HZV unterjährig

Geltendmachung eines geänderten
HZV

Vollendung der Regelaltersgrenze im
Folgejahr



i. d. R. keine erneute Prognose zum
01.07. desselben Kalenderjahres

Prognose

Beispiel

2 Arbeitsentgelt

2.1 Erhalten Sie nach Rentenbeginn Arbeitsentgelt? Hierzu gehören auch Zuschüsse zu Sozialleistungen sowie Einmalzahlungen wie zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Zahlungen für Mehrarbeit.

nein, bitte weiter bei Ziffer 3

ja, ab

Tag	Monat	Jahr
0, 1	0, 5	2, 0, 2, 1

laufend voraussichtlich bis zum

Tag	Monat	Jahr
3, 1	1, 2	2, 0, 2, 2

2.2 Ich erhalte vom Rentenbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Rente beginnt, voraussichtlich ein Brutto-Arbeitsentgelt (hierzu gehören auch Einmalzahlungen)

in Höhe von insgesamt

EUR	Cent
8, 0, 0, 0	0, 0

 .

2.3 Können Sie heute schon angeben, wie hoch Ihr Arbeitsentgelt im Kalenderjahr nach Rentenbeginn voraussichtlich sein wird?

nein

In diesem Fall wird Ihr Rentenversicherungsträger anhand der unter den Ziffern 2.1 und 2.2 gemachten Angaben eine Prognose Ihres voraussichtlichen kalenderjährlichen Brutto-Arbeitsentgelts erstellen, um Ihre Rente ab dem 1.1. des Kalenderjahres nach Rentenbeginn neu berechnen zu können.
Bitte weiter bei Ziffer 3.

ja

2.4 Ich erhalte im Kalenderjahr nach Rentenbeginn voraussichtlich ein Brutto-Arbeitsentgelt (hierzu gehören auch Einmalzahlungen)

in Höhe von insgesamt

EUR	Cent

 .

Prognose

Beispiel

01.05.2021

Erstmalige Prognose zum
Rentenbeginn: 8.000,00 €

01.07.2022

Keine neue Prognose



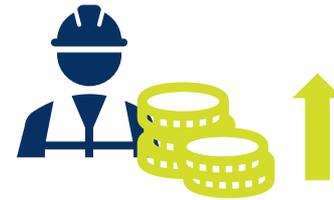
01.01.2022

- Abweichung um 10 %?
- Beurteilung durch den RV-Träger
- 8.000,00 € für 8 Monate
- Neue Prognose zum 01.01.
i. H. v . 12.000,00 €

Änderungen aufgrund einer Prognose

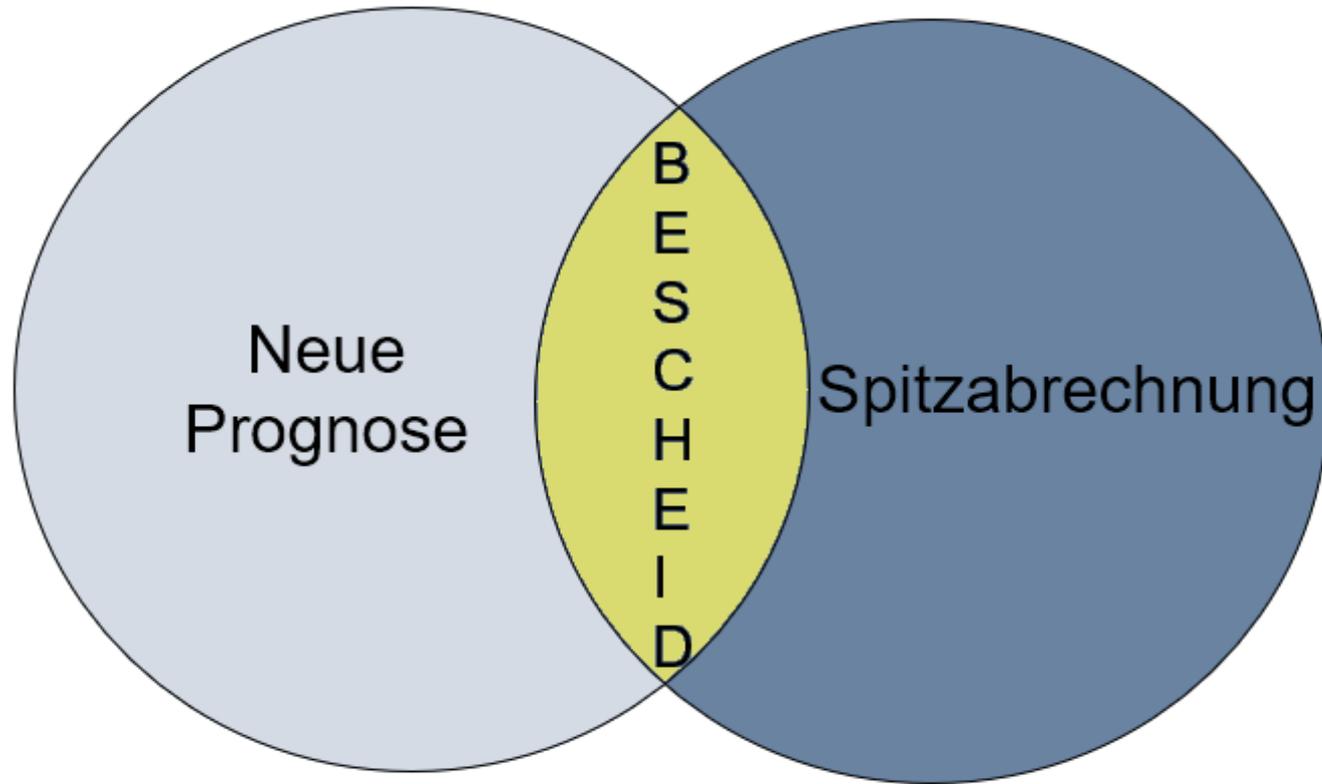


- Minderung des HZV um mind. 10% und Erhöhung der Rente
- Neuberechnung ab dem jeweiligen Zeitpunkt
- Von Amts wegen nur zum 01.01./01.07.



- Erhöhung des HZV um mind. 10 % und Minderung der Rente
- Neuberechnung mit Wirkung für die Zukunft
- Aufgrund einer geänderten Prognose ist unterjährig **keine Überzahlung** festzustellen.

01. Juli:



Spitzabrechnung

„Die Spitzabrechnung ist die Berücksichtigung des **tatsächlichen Hinzuverdienst** für das vorangegangene Kalenderjahr.

Sie wird am **01.07.** des laufenden Jahres für die Zeit vom 01.01. (bzw. Rentenbeginn) bis 31.12. des vorangegangenen Jahres durchgeführt.“



Grundlage für die Spitzabrechnung

Beschäftigte

Normalfall: DEÜV Meldung des entsprechenden Vorjahres

Ermittlung des tatsächlichen Arbeitsentgeltes mit **Vordruck R3521 über Versicherten** an Arbeitgeber:

- Zeitraum DEÜV-Meldung stimmt nicht mit Zeitraum des Rentenbezugs überein
- Entgelt in der Gleitzone (Übergangsbereich)
- Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze



Grundlage für die Spitzabrechnung

Vergleichbares Einkommen

- z. B. Entschädigungen für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Bezüge aus einem öffentlich rechtlichem Amtsverhältnis etc.
- Ermittlung des zu berücksichtigenden Hinzuverdienstes mit Vordruck R3521 an Versicherten mit der Bitte um Weiterleitung an die auszahlende Stelle



Grundlage für die Spitzabrechnung

Arbeitseinkommen

- Einkommensteuerbescheid für das vergangene Jahr
- Anforderung mit Vordruck R3525 von Versicherten

Da zum 01.07. Einkommensteuerbescheide für das Vorjahr in der Regel **noch nicht vorliegen**, führt dies regelmäßig zu einer Verschiebung der Spitzabrechnung bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides.

Grundlage für die Spitzabrechnung

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft



1. Anforderung
Einkommensteuerbescheid

Gewinnermittlung nach
§ 13a EStG



2. Anforderung einer
Bescheinigung der
zuständigen SVLFG über
diesen Wert



3. Führt das von der SVLFG
mitgeteilte
Arbeitseinkommen zu einer
Minderung der Rente:

Hinweis auf Möglichkeit der
Umstellung auf die einfache
Überschussrechnung

Grundlage für die Spitzabrechnung

Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen im Jahr des Rentenbeginns bzw. im Jahr, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird

- Grds. **pauschale** Ermittlung des Arbeitseinkommens durch RV-Träger
- **Monatliche** Nachweise bei Selbstständigen, die den steuerrechtlichen Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, möglich

(z.B. Aufgabe des eigenen Betriebes vor Rentenbeginn
Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach Regelalter)

Grundlage für die Spitzabrechnung

Sozialleistungen

- Bemessungsgrundlage, die als HZV berücksichtigt ist, ändert sich in der Regel nicht
 - Bisherige Bemessungsgrundlage kann **weiterhin zugrunde gelegt werden** (außer es ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen Änderungen)
- ➔ Bestimmung anhand der bereits vorliegenden Unterlagen

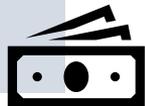


Aufhebung von Bescheiden

- „ Ergibt sich anlässlich der Spitzabrechnung eine Änderung, die den Rentenanspruch betrifft, sind die bisherigen Bescheide aufzuheben.

Versicherte haben zu **wenig** Rente erhalten

- Rente ist nachzuzahlen
- Keine zeitliche Einschränkung (keine Ausschlussfrist)



Versicherte haben zu **viel** Rente erhalten

- Rente ist vom Versicherten zu erstatten
- Kein Ermessen
- Keine Bedürftigkeitsprüfung



Einbehalt von Erstattungsbeträgen

Vordruck R0230 – Erklärung zum Einbehalt von Erstattungsansprüchen:

Ich bin damit einverstanden, dass ein zurückzuzahlender Betrag von bis zu 200 EUR von meiner laufenden Rente bis zu deren Hälfte einbehalten wird.

ja nein

- Tilgung erfolgt nur bis zur Hälfte der Rente
- Ggf. Verteilung auf mehrere Monatsbeträge
- Keine vorherige Anhörung (Information mit Aufhebungsbescheid)
- Einverständnis kann jederzeit schriftlich für die Zukunft widerrufen werden

Einbehalt von Erstattungsbeträgen

Vordruck R0230 – Erklärung zum Einbehalt von Erstattungsansprüchen:

Ich bin damit einverstanden, dass ein zurückzuzahlender Betrag von bis zu 200 EUR von meiner laufenden Rente bis zu deren Hälfte einbehalten wird.

ja nein

Versicherte müssen für Rückzahlung der Erstattungsbeträge unabhängig von deren Höhe selbst Sorge tragen.

